

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



---

31. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 11.05.2021

Nr. 17

---

## Inhalt

## Seite

### Amtlicher Teil

Bekanntgabe der Inzidenz-Unterschreitung nach § 28b Abs. 2 Satz 3, Infektionsschutzgesetz (IfSG) .....	2
Allgemeinverfügung zur Einrichtung einer Sperrzone aufgrund der Sprengarbeiten an der Brücke am Altstadtbahnhof / Brücke des 20. Jahrestages.....	3

### IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Oberbürgermeister  
Redaktion: FG Rechtsamt/  
Büro Stadtverordnetenversammlung

Kontakt: Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14  
E-Mail: [BueroSVV@stadt-brandenburg.de](mailto:BueroSVV@stadt-brandenburg.de)  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt](http://www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt)

## Amtlicher Teil

### Bekanntgabe der Inzidenz-Unterschreitung nach § 28b Abs. 2 Satz 3, Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes (<http://www.rki.de/inzidenzen>) liegen in der Stadt Brandenburg an der Havel mit dem **11.05.2021** für mindestens **fünf aufeinanderfolgende Werktage** (06.05.2021-11.05.2021) ununterbrochen kumulativ weniger als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage vor.

Dies hat zur Folge, dass gemäß § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG **ab Donnerstag, den 13.05.2021** (übernächster Tag nach den 5 Werktagen unter 100) für die Stadt Brandenburg an der Havel die Schutzmaßnahmen der sog. "Bundesnotbremse" gemäß § 28b Abs. 1 IfSG außer Kraft treten.

1. Gemäß § 4 Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV ist der **gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum wieder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen, gestattet**; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt.
2. **Die nächtliche Ausgangssperre tritt außer Kraft.**
3. Gemäß § 7 Absatz 5 der 7. SARS-CoV-2-EindV ist die **Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften** im privaten Wohnraum und im zugehörigen befriedeten Besitztum oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen **wieder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen, gestattet**; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt.
4. Die Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels und die Einrichtungen mit Publikumsverkehr (Banken, Sparkassen) können unter Berücksichtigung der Vorschriften gem. § 8 der 7. SARS-CoV-2-EindV wieder für den Publikumsverkehr öffnen (insb. „**Click und Meet**“).
5. **Alle körpernahen Dienstleistungen sind unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV wieder zulässig.** Überall dort, wo eine medizinische Maske getragen werden kann (bspw. Friseur), bedarf es keines negativen Coronatests.
6. Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV ist die **kontaktfreie Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel mit bis zu zehn Personen in dokumentierten Gruppen** und die **Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel für dokumentierte Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr**, wobei bei der Berechnung der Personenzahl das begleitende Funktions- oder Aufsichtspersonal unberücksichtigt bleibt, **wieder zulässig.**
7. Gemäß § 23 Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV können **Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken, Tierparks, Wildgehegen, Zoologischen und Botanischen Gärten** unter den dort genannten Voraussetzungen wieder für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Die übrigen Regelungen der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der Fassung vom **23.04.2021** gelten unverändert weiter.

Es wird auf § 25 Abs. 1 und Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden können.

#### Weitere Hinweise:

- **In allen Verkaufsstellen des Einzelhandels wird kein negativer Coronatest mehr benötigt.**
- Baumärkte können gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV wieder öffnen.
- In öffentlichen Verkehrsmitteln und bei körpernahen Dienstleistungen ist das Tragen einer medizinischen Maske ausreichend.
- Die Regelungen der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) sind zu beachten. Danach werden insb. bei privaten Zusammenkünften die nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als genesen bzw.

als geimpft geltenden Personen nicht mitgerechnet und überall dort wo ein negativer Coronatest benötigt wird, gilt dies nicht für geimpfte oder genesene Personen.

Rein vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die weitergehenden Schutzmaßnahmen des § 28b Abs. 1 IfSG (sog. „Bundesnotbremse“) ab dem übernächsten Tag wieder in Kraft treten, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Inzidenzwert von 100 wieder überschritten wird.

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 11.05.2021

-----

An die Betroffenen des Sperrkreises

Brandenburg an der Havel, den 11.05.2021

### **Allgemeinverfügung**

1. Die nachfolgend aufgeführte Sperrzone (vgl. Anlage) im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel ist **am Mittwoch, dem 19.05.2021** von allen sich dort aufhaltenden Personen bis 09:00 Uhr zu verlassen. Der Sperrbereich umfasst ein Gebiet, dessen Außengrenzen – bedingt durch Sprengarbeiten an der Brücke am Altstadtbahnhof / Brücke des 20. Jahrestages am 19.05.2021 um 10.00 Uhr – wie folgt festgelegt sind:

a) Norden:

Spittastr. (neu) in Richtung Zanderstr./Fontanestr. auf Höhe Einmündung Spittastr.

Hinweise

- Das Passieren der Spittastr. (neu) aus Richtung Genthin oder Rathenow kommend ist bis ca. 9:40 möglich.
- Der Knotenpunkt Zanderstr./Fontanestr. wird an der Einmündung Spittastr. (neu), als auch Spittastr. (neu) hinter Einmündung Handwerkerhof ca. 15 min vor Sprengung temporär für jeglichen passierenden Verkehr (Fußgänger, Radfahrer, PKW-LKW-Verkehr) gesperrt.
- Ab ca. 9.30 Uhr erfolgt eine temporäre Sperrung des Knotenpunktes Spittastr./August-Sonntag-Str. sodass der Zu- und Abfluss, des auf der Spittastr. befindlichen Verkehrs, vor Sprengung gewährleistet ist.

b) Osten:

Magdeburger Str. bis auf Höhe, der Zanderstr. zugewandten Außenwand, des Gebäudes Magdeburger Str. 24; in südlicher Ausrichtung Richtung Knotenpunkt Zanderstr./Einmündung Zanderstr. (Zufahrt zur Technischen Hochschule und dem Behördenkomplex)

Hinweise:

Einfahrt zu dem Grundstück Magdeburger Str. 20-24 als auch in den Behördenkomplex Magdeburger Str. 45 -49 bleiben frei. Die Gebäude Magdeburger Str. 24 und 45 sind nicht von der Sperrzone erfasst.

c) Süden:

Zanderstr. kurz hinter der Einmündung Zanderstr. (Zufahrt zur Technischen Hochschule und dem Behördenkomplex) in westlicher Ausrichtung über die Bahnanlagen in einer Linie in Richtung Friedhof Altstadt

Hinweise

- Der Knotenpunkt Zanderstr./Zanderstr (Zufahrt zur Technischen Hochschule und dem Behördenkomplex) wird ca. 15 min vor Sprengung zudem temporär gesperrt. Die Zufahrt zur Technischen Hochschule/Behördenkomplex Magdeburger Str. 45 -49 bleibt frei.

d) Westen:

Magdeburger Landstr. auf Höhe der Ende Einsteinstr.; folgend in nördlicher Richtung der westlichen Grundstückskante in Richtung Kindertagesstätte Magdeburger Landstr. 1, 2

Hinweise:

- Die Nutzung des Außengeländes der Kindertagesstätte unterbleibt, in Abstimmung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Betreiber der Kindertagesstätte, zum Schutz der zu betreuenden Kindern bis zur Freigabe nach den Sprengarbeiten.
- Inbegriffen ist auch die Fußgänger-/Radfahrerbrücke über die Gleisanlagen insofern Fertigstellung und zur Nutzung freigegeben.

Die verbindliche Festlegung erfolgt durch die Absperrmaßnahmen der Sicherheitskräfte vor Ort und kann aufgrund des Geländes, des Bewuchses oder anderweitiger Erfordernisse abweichen. Im Übrigen wird auf die Anlage verwiesen.

2. Nach 9.00 Uhr am 19.05.2021 ist es, unter Ausnahme der in Punkt 1 a benannten Passierung der Spittastr. (neu), allen unberechtigten Personen bis zum Abschluss der Sprengarbeiten untersagt, die o.g. Sperrzone zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

**Rechtsgrundlagen zu den Ziffern 1. und 2.:**

§§ 1, 3, 4, 5, 13, 14, 15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der zurzeit gültigen Fassung

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.

**Rechtsgrundlage:**

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung

4. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffern 1 und 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwanges an.

**Rechtsgrundlage:**

§§ 27, 28, 29 und 34 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der zurzeit gültigen Fassung

5. Der Abschluss der Sprengarbeiten und die Aufhebung der Sperrzone wird durch die Ordnungskräfte vor Ort bekannt gegeben.

**Begründung:**

Der Abbruch der Brücke am Altstadtbahnhof/Brücke des 20. Jahrestages ist im Auftrag des Bauherrn, hier rechtzeitig nach § 1 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783), die durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, angezeigt. Mit Einreichen der Sprenganzeige wurde der Termin der Sprengtätigkeit mitgeteilt. Tag der Sprengung ist der 19.05.2021 um 10.00 Uhr. Um eine Gefährdung der Bevölkerung zu vermeiden, wird die Räumung des gefährdeten Bereiches verfügt.

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist gemäß §§ 1, 3 und 5 OBG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die aufgrund des § 13 OBG tätig wird. Danach kann sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwenden. Der gefährdete Bereich wird hiermit als Sperrzone festgelegt. Durch Ordnungskräfte der Stadt wird kontrolliert und sichergestellt, dass alle Personen die Sperrzone verlassen. Anweisungen dieser Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

Die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begründet. Es besteht die drohende Gefahr umherfliegender Splitterteile der kontrollierten Sprengungen.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 1, 17 und 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden können.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

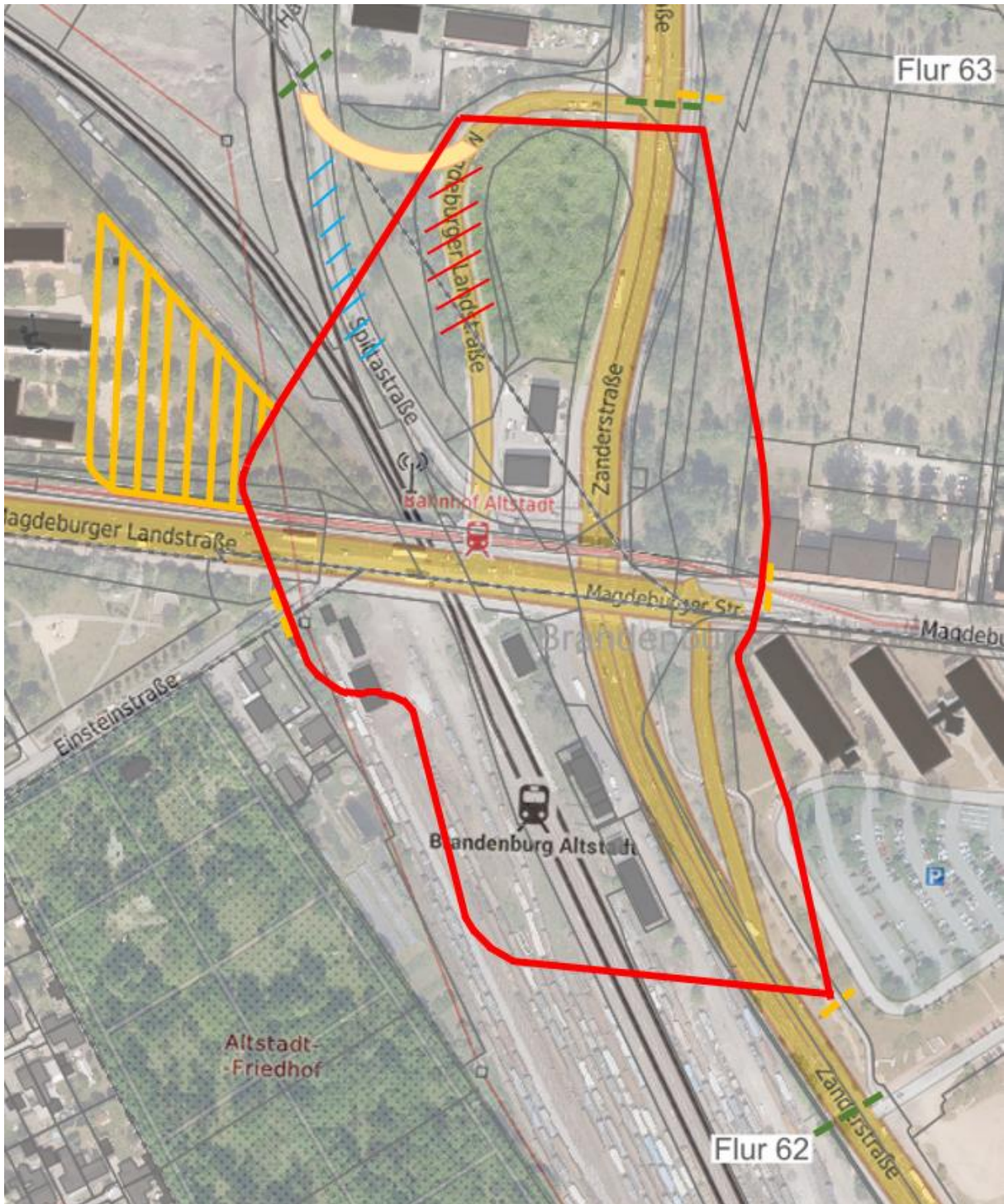
Gegen diesen Bescheid können Sie schriftlich oder mündlich zur Niederschrift, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Schreibens, Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel, Brandenburg an der Havel einzulegen.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Dieses bedeutet, dass Sie diese Verfügung auch dann beachten müssen, wenn Sie diese mit Widerspruch oder Klage angreifen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam beantragt werden.

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister






Sperrzone entsprechend Nr. 1 Buchstabe a) – d)



GeoBasis-DE/LGB dl-de/by-2-0

(Luftbild nicht maßstabsgetreu)

Legende:

-  Sperrkreis /u.a. abgebrochene Straße
-  temp. Sperrung durch Landespolizei
-  abstimmungsgemäßer nicht zu nutzender Außenbereich der Kindertagesstätte
-  temp.- Sperrung
-  Straße bestehend (nicht nutzbar)

**Hinweis:** Die Urschrift dieser Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Stadt Brandenburg an der Havel im Büro der Stadtverordnetenversammlung in der Klosterstr. 14, Haus E, Zimmer 307, in 14770 Brandenburg an der Havel eingesehen werden